

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 05. April 1988

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 05. April 1988 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Dez. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag 70,00 DM
einschl. Nebenkosten (Strom- und Heizkosten).

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 35,00 DM
einschl. Nebenkosten (Strom- und Heizkosten).

Für die Benutzung des Raumes im Erdgeschoß (Eingang rechts - ohne Küche) wird eine Gebühr für einen Tag von 20,00 DM
einschl. Nebenkosten (Strom- und Heizkosten) erhoben.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz getroffen.

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Mittelfischbach zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Apr. 1981
außer Kraft.

Mittelfsichbach, den 05. April 1988

Watz

(Ortsbürgermeister)



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 05. April 1988



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Stahlhofen
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ 5429 Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 30 am 28. Juli 1988 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 01. Jan. 1988 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. 28. Juli 1988



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Im Auftrage

Heuser
(Heuser)
VG-Inspektor